

Landschaftsqualitäts-Massnahmen: Hecken und Bachgehölze sowie unbefestigte Wege

Datum: 19.08.2014

Definition Hecken und Bachgehölze

Im Waldgesetz des Kantons Thurgau wird definiert welche Flächen als Wald gelten.

Auszug aus dem Waldgesetz:

§ 2

Ergänzende Bestimmungen

1 Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche ist Wald, sofern sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens ein Ausmass von 500 m², eine Breite von 12 m und für einwachsende Flächen ein Alter von 15 Jahren aufweist.

2 Die Ufergehölze gelten als Wald.

Zu beachten sind auch die Richtlinien für die Waldfeststellung vom Forstamt des Kantons Thurgau mit Datum vom 19.07.1996.

Wie erkenne ich den Unterschied zwischen Wald und Hecke?

- Alle Flächen welche zum Wald (gemäss Waldgesetz) gehören sind im Grundbuch als „geschlossener Wald“ eingetragen.
- Andere bestockte Flächen, welche nicht zum Wald gehören sind im Grundbuch als „übrige bestockte Flächen“ eingetragen.
- Die Farbliche Unterscheidung ist im ThurGIS ersichtlich.

Wald:

Flächen, welche im Grundbuch als geschlossener Wald (Wald und Ufergehölz) ausgeschieden sind, zählen gemäss DZV nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN). Solche Flächen können nicht als Hecke und Bachgehölze deklariert werden.

Hecken:

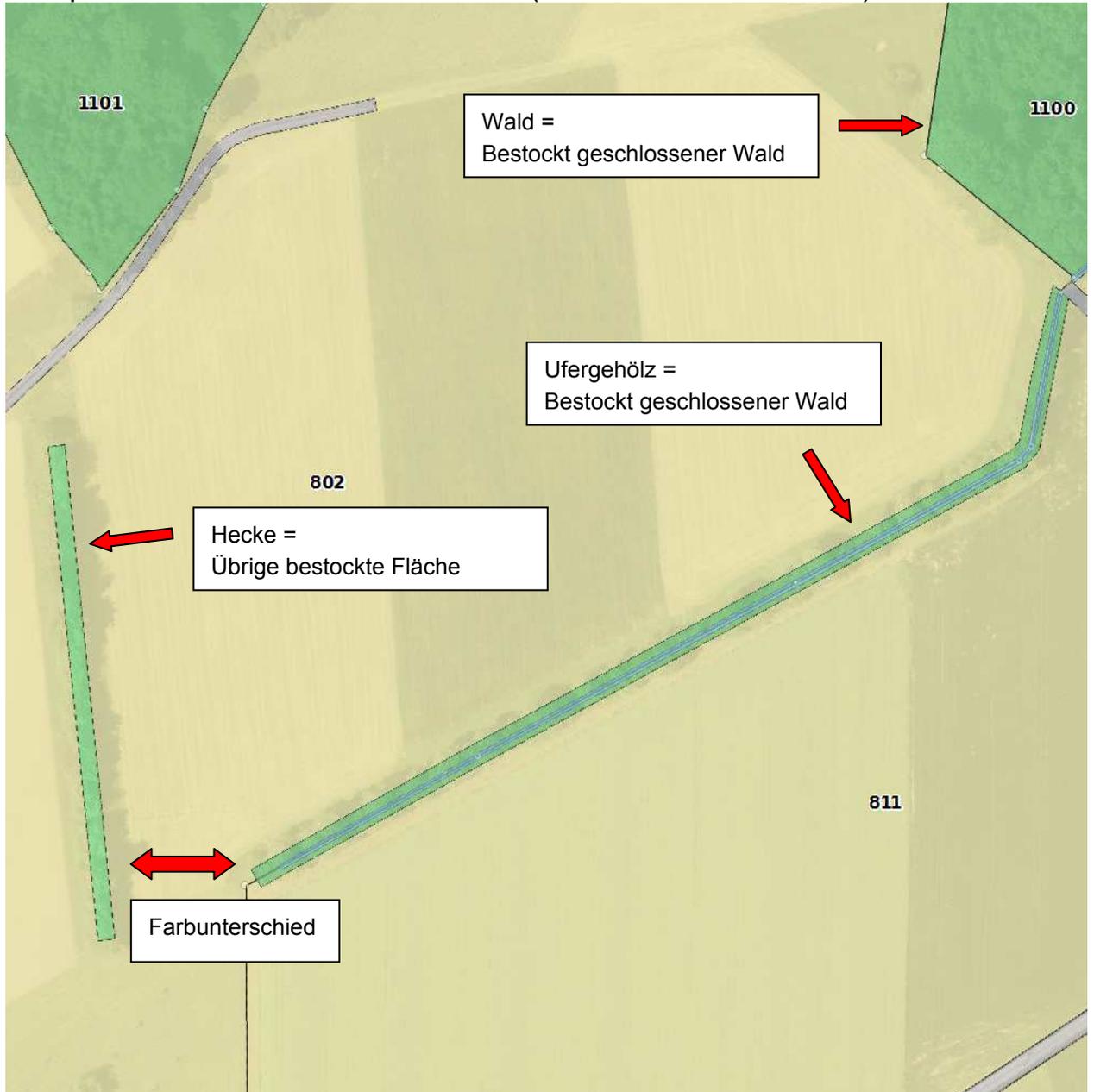
Hecken, welche in der Amtlichen Vermessung und im Grundbuch als „übrig bestockte Flächen“ ausgewiesen sind, können als Hecken (mit Pufferstreifen oder Krautsaum) mit entsprechender Bewirtschaftung deklariert werden. Diese Flächen zählen somit zur LN und es können Massnahmen im Landschaftsqualitäts-Projekt entlang dieser Abgrenzungen angemeldet werden.

Anforderungen an Bachufergehölze für Landschaftsqualitäts-Beiträge

Bachufergehölze, welche im Rahmen des Landschaftsqualitäts-Projektes unter der Massnahme „M13: Hecken und Bachufergehölze“ deklariert werden, müssen bereits als Hecken innerhalb der LN unter einem dieser Codes erfasst sein:

- Hecken-, Feld-, und Ufergehölze mit Krautsaum (BFF): Code 852
- Hecken-, Feld-, und Ufergehölze mit Pufferstreifen: Code 857

Beispiel: Definition Wald und Hecke (Parzelle Nr. 160.802.0)



3/3

Unbefestigte Wege:

Private befestigte und unbefestigte Fahrwege werden in der Amtlichen Vermessung als „Strasse/Weg“ ausgeschieden und flächenmässig im Grundbuch aufgeführt. Diese Flächen zählen nicht zur LN, können aber als Eintrag mit Fläche ausserhalb der LN deklariert werden.

